

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : SP

Adresse : Theaterplatz 4, 3011 Bern

Kontaktperson : Jacques Tissot

Telefon : +41 31 329 69 62

E-Mail : jacques.tissot@pssuisse.ch

Datum : 10.12.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch,
gever@bag.admin.ch

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)	
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
SP	<p>Die SP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen. Wir erachten die Totalrevision als nötig und wichtig, um die Empfehlungen der EFK umzusetzen. Wir begrüssen die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen. Wir hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann.</p> <p>Der vorgesehenen Fixierung des Budgets für bestimmte Bereiche von 35-45% der Mittel kann einen flexiblen Umgang gemäss den aktuellen Bedürfnissen erschweren. Aus diesem Grund sollen die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalwert definiert werden. Pauschalbeiträge, die nicht eingefordert werden, sollen zur Finanzierung von anderen Präventionsmassnahmen verwendet werden.</p> <p>Grundsätzlich beurteilen wir die Festsetzung von Pauschalbeiträgen aber positiv, da sich so in Zukunft mehr Kantone mit einem kantonalen Programm in der Tabakprävention engagieren. Insbesondere für kleinere Kantone ermöglicht der Grundbeitrag in der Höhe von CHF 30'000 eher, ein kantonales Programm zu initiieren.</p> <p>Die vorgeschlagene Beschränkung der Finanzierung einer Präventionsmassnahme auf 80% beurteilen wir kritisch, eine Vollfinanzierung sollte für finanzschwache Organisationen nach wie vor möglich sein.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es wichtig neben expliziten Tabakprodukten auch elektronische Zigaretten oder Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, Ziel von Präventionsmassnahmen sein können.</p> <p>Als Mangel sehen wir die Tatsache, dass sich die Verordnung sich nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war, stützen kann. Die strategischen Grundlagen, die die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.</p> <p>Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können (Verhaltensprävention).</p>

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SP	2 Abs. 1	Die Massnahmen sollten auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der Tabakentwöhnung dient, ausgerichtet werden.	
SP	2 Abs. 2	<p>Gemäss Anmerkung zu Abs. 1, ist der Nikotinkonsum in lit. a und c zu erwähnen.</p> <p>Bekanntlich und erwiesenermassen sind Massnahmen der Verhaltensprävention, die etwa bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Solche Massnahmen sollten aus Sicht der SP in Zukunft daher ebenfalls unterstützt werden.</p>	-
SP	3	Für finanzschwache Organisationen sollen Kostenbeiträge auch als vollständige Projektfinanzierung ausgesprochen werden können.	
SP	4	<p>Die Umbenennung zur Geschäftsstelle begrüessen wir.</p> <p>Es sollte verschriftlich werden, dass die Geschäftsstelle die Aufgabe hat, die Kantone, Anbieter von Präventionsmassnahmen sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).</p>	Neue Littera: Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.
SP	5 Abs. 2	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten oder Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	
SP	5 Abs. 4	Die in Art. 5, Abs. 4 formulierte Einschränkung könnte dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies würde die kantonalen Programme schwächen, die Nutzung von Synergien erschweren und den Koordinationsaufwand erhöhen.	
SP	6 Abs. 2	lit. c: Dieser Littera stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit	Lit. c: Streichen

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

		vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit.	
SP	8 Abs. 2	Wie eingangs erwähnt, lehnen wir die Beschränkung der Finanzierung auf maximal 80% der Kosten einer Massnahme ab. Dadurch wird eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen. Die Vollfinanzierung von wichtigen Massnahmen soll ermöglicht werden.	Art. 8 Abs. 2: Streichen
SP	10-14	Wir beurteilen diese Artikel positiv um die Finanzierung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen zu ermöglichen. Insbesondere für kleinere Kantone ermöglicht der Grundbeitrag in der Höhe von CHF 30'000 eher, ein kantonales Programm zu initiieren.	
SP	10	Dass Kantone sowohl monothematische als auch substanzübergreifende Programme mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention konzipieren und umsetzen können, entspricht den nationalen Strategien NCD und Sucht. Es ermöglicht auch kleineren Kantonen, sich in einem übergreifenden Programm für die Tabakprävention zu engagieren.	«[...] Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen[...]
SP	22	Wie oben bereits erwähnt, sehen wir bei einer zu starken Festschreibung von Einnahmen für bestimmte Bereiche Probleme beim flexiblen Umgang mit den Mitteln. Wir schlagen daher vor die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren.	Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen.
SP	Anhang Art. 13	Wir sind der Auffassung, dass die von einzelnen Kantonen nicht bezogenen Finanzbeiträge in den allgemeinen Topf fliessen sollten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung